

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

DRINGEND

Zl. 10.060/01-IA10/97

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

| | |
|-------------------------|------------------|
| Bewilligt GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>18</u> | -GE/19 <u>97</u> |
| Datum: 28. APR. 1997 | |
| Verteilt <u>28.4.97</u> | |

A. Lebrunner

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997); Begutachtung; Stellungnahme des BMLF

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997); Begutachtung; Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rinn



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche
Angelegenheiten

im Hause

Wien, am 23. April 1997

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.060/01-IA10/97

Ing. Raab/6652

Betreff:

BMwA; Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Berufsausbildungsgesetz
geändert wird (Berufsausbildungs-
gesetz-Novelle 1997);
Begutachtung; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Land- und
forstwirtschaft

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 27.03.1997, do.Zl:
33.550/1-III/1/97, beehrt sich das Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft zum do. Entwurf einer
Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 folgende Stellungnahme
abzugeben:

Zu § 5 Abs. 4:

Die Neuregelung der Bestimmungen, wonach Lehrberufe, die aufgrund
des Berufsausbildungsgesetzes oder aufgrund anderer Rechtsvor-
schriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, in der
Lehrberufsliste zueinander verwandt gestellt werden, wenn gleiche



SEKTION I - RECHT

oder ähnliche Roh- oder Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern, wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft begrüßt, da dies auf etliche land(forst)wirtschaftliche Lehrberufe zutrifft. Für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung gilt das Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz), BGBl. Nr. 298/1990 i.d.g.F. Gemäß den Bestimmungen des neugefaßten § 5 Abs. 4 2. Satz können Lehrberufe, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, jedoch nur dann verwandt gestellt werden, wenn darüber hinaus in diesen anderen Rechtsvorschriften eine Verwandtschaft zu den entsprechenden auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes eingerichteten Lehrberufen festgelegt ist.

Zur effektiven Umsetzung dieser Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes in bezug auf diejenigen land(forst)wirtschaftlichen Berufe, deren Berufsausbildung im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz in den Grundsätzen geregelt ist, erscheint eine Novellierung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes dringend geboten. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt daher die vorliegende Gesetzesnovelle zum Anlaß, das für die Legistik des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu ersuchen, ehestmöglich eine diesbezügliche Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz auszuarbeiten und der Begutachtung zuzuführen.

Die Bestimmungen des § 23 Abs.2 bzw. des § 23 Abs.2a bezüglich der Terminänderungen im Zusammenhang mit den Zulassungszeiten zur Lehrabschlußprüfung werden begrüßt. Auch in dieser Hinsicht wäre ein Anpassungsbedarf im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz gegeben.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

